

**TOP II.7**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	22.09.2022	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Empfehlung des Landeshilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen  
in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII**

Vorlage Nr.: 20225532

**ANTRAG**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anwendung der ab 01.10.2022 geltenden Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII.

## **Begründung**

Die Vorschrift des § 39 SGB VIII normiert, dass der notwendige Unterhalt für Kinder und Jugendliche auch außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist, wenn Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt werden.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll dabei durch laufende Leistungen gedeckt werden.

In der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden diesem Grundsatz folgend die zu gewährenden Pauschalbeträge regelmäßig durch den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz festgesetzt.

Für junge Menschen und Volljährige, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII untergebracht sind, ist darüber hinaus der vom Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz festgesetzte und nach Altersstufen unterteilte Barbetrag zzgl. der festgesetzten Weihnachtsbeihilfe zu gewähren. Auch die Hilfen nach §§ 13 Abs. 3 S. 2, 19, 21 S. 2, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII enthalten Hinweise auf eine Verpflichtung zur Gewährung von notwendigem Unterhalt, der dann ebenfalls die Gewährung eines Barbetrages zzgl. der festgesetzten Weihnachtsbeihilfe beinhaltet.

Neben dem hierdurch bereits gedeckten, regelmäßig wiederkehrenden Bedarf von außerhäuslich untergebrachten jungen Menschen können auch Bedarfe für einmalige Beihilfen oder Zuschüsse entstehen.

Nebenleistungen sind grundsätzlich vor der Beschaffung gesondert beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu beantragen. Im Vorfeld einer Beschaffung ist im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit, der grundsätzlichen Eignung sowie einer möglichen altersgemäßen Beteiligung der Antragstellenden einer gelingenden Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlicher Jugendhilfe, Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. Pflegekinderdienst besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Ziel der vorliegenden Empfehlung ist die einheitliche Gewährung von Nebenleistungen zur Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe soll sie einen entsprechenden Orientierungsrahmen bieten.

Für eine rechtssichere Anwendung der Empfehlung empfiehlt sich eine Beschlussfassung durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss. Erweiterungen sowie Änderungen zu dieser Empfehlung können von den Jugendhilfeausschüssen ebenfalls beschlossen werden.

Die Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Vertretungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz erarbeitet und am 25. April 2022 durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat in einem Rundschreiben vom 06.06.2022 die neue Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII vorgestellt und mitgeteilt, dass diese ab 01.10.2022 angewendet werden kann.

Die beigefügte Empfehlung ersetzt nunmehr die bis dato gültigen Einzelempfehlungen zu Teilbereichen des täglichen Lebens. Die einzelnen zu ersetzenden Empfehlungen entnehmen Sie bitte dem Vorwort.

Außerdem soll die Empfehlung alle fünf Jahre in Gänze auf Aktualität, Praktikabilität und Praxisrelevanz gemeinsam in einer (dem aktuellen Erarbeitungsprozess) vergleichbaren Unterarbeitsgruppe überprüft werden.

- alle zwei Jahre eine Überprüfung und ggfs. Anpassung der in der Empfehlung genannten Beträge stattfinden. Eine Vereinbarung darüber, welche Beträge anhand welcher Maßstäbe angepasst werden, soll im Rahmen dieser Arbeitsgruppe auf deren ersten Zusammenkunft getroffen werden.

#### **Kernelemente der neuen Empfehlung:**

- **Bestätigung der wichtigen Zusammenarbeit zwischen Allgemeinen Sozialen Dienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe**  
Bsp.: Einleitung, Kapitel 1.4 (Führerschein), 1.6 (Heimfahrten)
- **Festschreibung von Verfahrensweisen**  
Bsp.: Rückforderung von Taschen-/Bekleidungsgeld bei Verlassen der Einrichtung, Auszahlung bei Belegung während des Monats (Kap. 2.3, 2.5), Umgang mit entstehenden Betriebs-/ Unterhaltskosten
- **Altersgerechte Beteiligung v.a. bei Dingen, die nicht dem alltäglichen Bedarf entsprechen**  
Bsp.: 1.4 (Führerschein), 2.1 (Klassen- und Tagesfahrten d. Schule), 2.6 (Vereinsbeiträge), 3.2 (Nachhilfe)

#### **Empfohlene Beträge:**

##### **Bekleidungsgeld**

*(bisher 43,46 EUR mtl./ 434,60 EUR Erstausrüstung// 51,13 EUR bei Inobhutnahme)*

- monatlich 50,00 EUR in allen Altersstufen
- einmalig 500,00 EUR bei Erstausrüstung
- einmalig 250,00 EUR bei Inobhutnahme

##### **Führerscheinkosten (bisher: 75 %)**

- 50 % - max. 1.500,00 EUR (berufliche Notwendigkeit)
- 75 % - max. 1.800,00 EUR (schulische Notwendigkeit)

**Weihnachtspauschale (bisher: 36,00 EUR p.a.)**

- 40,00 EUR in allen Altersstufen
- Weihnachtspauschale muss als Bestandteil des Barbetrages gesondert vom LJHA festgesetzt werden

**Gruppenreisen/ Urlaubsreisen**

- Reisen mit Jugendverbänden, Organisationen, etc.: 200,00 EUR p.a.
- Urlaubsreisen: 300,00 EUR p.a.

**NEU:** Gewährung i. H. v. 300,00 EUR p.a.

**Anlage**

Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII